

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/40

Datum: 31.03.2021

**Anfrage, DS-Nr. 2021/0526**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	10.06.2021			

**Betreff:** Unter welchen Prämissen werden Anträge auf Beurlaubung von Schüler/innen gestellt  
hier: Anfragen GRÜNE Liste Troisdorf im Integrationsrat vom 10. März 2021

**Sachdarstellung:**

Die GRÜNE-Liste Troisdorf im Integrationsrat stellt die als **Anlage 1** beigefügte Anfrage.

Die Beurlaubung vom Unterricht regelt sich nach Ziffer 3 des Runderlasses „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 (ABI.NRW. S. 354). Dieser Erlass ist als **Anlage 2** beigefügt. Ziffer 3 beinhaltet einen Katalog von Ereignissen, für die die Schulleitung eine Beurlaubung aussprechen kann. Die nach Ziffer 3.7 möglichen religiösen Feiertage sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Zu Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien nimmt Ziffer 5.4 eindeutig Stellung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in der Schulzeit uneingeschränkt die Schulpflicht gilt. Anträge, die offensichtlich nur der Verlängerung der Schulferien aus den unter Ziffer 5.4 genannten Gründen dienen sollen, können von den Schulleitungen grundsätzlich nicht genehmigt werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete